



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

10. 10. 2010

Nr. 74/1

Inhalt

1. Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzeleben - Börde

2. Impressum

Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzeleben - Börde

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzeleben - Börde in seiner Sitzung am 30.09.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN § 1

Name, Bezeichnung

(1) Die Stadt führt den Namen Stadt Wanzeleben - Börde.

(2) Folgende Ortsteile gehören dazu:

Bergen	Blumenberg	Bottmersdorf
Buch	Domersleben	Dreileben
Eggenstedt	Groß Rodensleben	Hemsdorf
Hohendodeleben	Klein Germersleben	Klein Rodensleben
Meyendorf	Remkersleben	Schleibnitz
Stadt Seehausen	Stadt Frankfurt	Stadt Wanzeleben
Zuckerdorf Klein Wanzeleben		

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Wanzeleben - Börde zeigt in Silber eine rote silberne gefügte Burg mit einem breiten mittleren und zwei schmalen seitlichen spitzbedachten und kugelbekrönten Türmen, der mittlere Turm mit drei Rundbogenöffnungen im oberen Stockwerk und offenem Tor, darin schwebend der in Rot über Silber geteilte Schild des Erzstifts Magdeburg, die seitlichen Türme mit je zwei Rundbogenöffnungen im Ober- und je einer im Untergeschoss.

(2) Die Flagge der Stadt Wanzeleben - Börde ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(3) Die Ortschaften Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hohendodeleben, Klein Rodensleben, Stadt Seehausen, Stadt Wanzeleben und Zuckerdorf Klein Wanzeleben können die Wappen und Flaggen, die sie als ehemalige Gemeinden geführt haben, als Ausdruck der örtlichen Verbundenheit weiter führen. Die Ortsteile Remkersleben und Meyendorf können das Wappen und die Flagge, die sie als ehemalige Gemeinde Remkersleben geführt haben, als Ausdruck der örtlichen Verbundenheit weiter führen.

(4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Es beinhaltet das Wappen der Stadt Wanzeleben - Börde. Die Umschrift lautet „Stadt Wanzeleben - Börde“.

II. ABSCHNITT ORGANE § 3

Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“. Bei der Bestimmung der Stellvertreter ist das Verhältnis der Sitzzahl der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden zu berücksichtigen.

(2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

2. gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 GO LSA über
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, bei einem Wert von über 100.000,00 € unter Beachtung des § 164 Abs. 5 GO LSA,

2a. gemäß § 162 Abs. 1 GO LSA über
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt,

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt,

3a. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt, ausgenommen davon werden Kreditumschuldungen, diese gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt,

6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA
- den Hauptausschuss
- den Bauausschuss

2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA
- den Finanzausschuss
- den Sozialausschuss
- den Wirtschafts- und Verkehrsausschuss.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Abschließend entscheidet er über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab einem Vermögenswert von 25.000,01 € bis 100.000,00 € gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 GO LSA,

1a. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einem Vermögenswert von 25.000,01 € bis 100.000,00 € gemäß § 162 Abs. 1 GO LSA,

2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 GO LSA ab einem Vermögenswert im Einzelfall von 25.000,01 € bis 100.000,00 €,

2a. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 10 GO LSA ab einem Vermögenswert im Einzelfall von 25.000,01 € bis 100.000,00 €, ausgenommen davon werden Kreditumschuldungen, diese gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung,

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA ab einem Vermögenswert im Einzelfall von 25.000,01 bis 100.000,00 €, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA ab einem Vermögenswert im Einzelfall von 25.000,01 € bis 100.000,00 €,

5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 2 GO LSA mit einem Streitwert im Einzelfall von 25.000,01 € bis 100.000,00 €,

6. die Vergabe nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) ab 25.000,01 €.

(2) Der Bauausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Sätze 1 und 2) oder der Stadtrat zuständig ist, entscheidet der Bauausschuss abschließend über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),

2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),

3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) im Rahmen von Baumaßnahmen ab 25.000,01 €,

4. sanierungsrechtliche Genehmigungen gemäß BauGB,

5. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(4) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnete Interesse Einzelner entgegensteht.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Den folgenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

- Finanzausschuss
- Sozialausschuss
- Wirtschafts- und Verkehrsausschuss.

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion, sofern aus der Fraktion kein weiterer Vertreter zur Verfügung steht, aus der Mitte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammenritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

(4) Der Stadtrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 45 Abs. 1 GO LSA zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben und im Einzelfall den in Ziffer 3 festgelegten Vermögenswert nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den dem mittleren und einfachen Dienst entsprechenden Entgeltgruppen,
3. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 - 6 (Ziff. 6 sofern nicht der Ortschaftsrat gem. § 17 Abs. 1 Ziff. 5 zuständig ist), § 6 Abs. 2 Ziff. 3 sowie § 17 Abs. 1 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte, wenn die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

§ 10 Vertreter des Ortsbürgermeisters für den Verhinderungsfall

Die Ortschaftsräte wählen aus ihrer Mitte 2 Stellvertreter für den Verhinderungsfall des Ortsbürgermeisters.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen zwei Einwohnerfragestunden ab. Die Ortschaftsräte halten im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Zeitpunkt ist in der Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates / Ortschaftsrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt / Ortschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister/Ortsbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 14 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER § 15

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes an Bürger aus dem Bereich einer Ortschaft bedarf der vorherigen Anhörung des Ortschaftsrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG § 16

Ortschaftsverfassung

(1) In der Stadt Wanzeleben - Börde wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt. Folgende Ortschaften werden gebildet:

1. Bottmersdorf mit den Ortsteilen Bottmersdorf und Klein Germersleben
2. Domersleben
3. Dreileben
4. Eggenstedt
5. Groß Rodensleben mit den Ortsteilen Groß Rodensleben, Bergen und Hemsdorf
6. Hohendodeleben
7. Klein Rodensleben
8. Stadt Seehausen
9. Stadt Wanzeleben mit den Ortsteilen Wanzeleben, Buch, Blumenberg, Stadt Frankfurt und Schleibnitz
10. Zuckerdorf Klein Wanzeleben mit den Ortsteilen Zuckerdorf Klein Wanzeleben, Remkersleben und Meyendorf

(2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird für die Zeit nach Ablauf der Wahlperiode 2009 bis 2014 wie folgt festgelegt:

bis 1.000 Einwohner	7 Mitglieder
1.001 - 3.000 Einwohner	9 Mitglieder
3.001 - 4.000 Einwohner	11 Mitglieder
4.001 - 5.000 Einwohner	13 Mitglieder
ab 5.001 Einwohner	15 Mitglieder

(3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 8 entsprechend.

§ 17 Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Den Ortschaftsräten werden über die in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden (siehe Anlage 1):

1. die Beschlussfassung über die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Wettbewerben zur Ortsverschönerung,
3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
4. die Beschlussfassung
- bis 100.000,00 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
- bis 25.000,00 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) abschließend entscheiden zu können,
5. die Beschlussfassung über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen nach VOL, sofern es sich um Aufträge im Rahmen der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in Ziff. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen handelt, in den Wertgrenzen von 10.000,01 € bis 25.000,00 €,
6. die Pflege vorhandener Partnerschaften.

(2) Die Ortschaftsräte wahren die Belange der jeweiligen Ortschaft, bringen diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirken auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die ihre jeweilige Ortschaft betreffen, und sind zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(3) Der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus.

(4) Den Ortsbürgermeistern werden Mittel aus dem Verfügungsfonds des Bürgermeisters zur Verfügung gestellt.



§ 18 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN § 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme der Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde.
- (2) Die Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen erfolgen in den Aushängekästen der Gemeinde (siehe Absatz 4). Die Aushängefrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1, so wird die Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadt Wanzleben-Börde, Haus I, Markt 1 - 2 oder Haus II, Roßstraße 44, während der Dienstzeiten erfolgt. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Wanzleben - Börde hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort öffentlicher Sitzungen, mit Ausnahme der Ortschaftsratssitzungen, erfolgt in folgenden Aushängekästen der Gemeinde:

Bottmersdorf	Thälmannplatz 3 Klein Germersleben, Dorfstraße 18
Domersleben	Wanzlebener Straße/Ecke Friedensstraße Krugberg
Dreileben	Lindenstraße (am Teich)
Eggenstedt	gegenüber An der Hauptstraße 44
Groß Rodensleben	Kreuzung Zur Magdeburger Straße / Spielstraße Bergen, An der Kommende Hemsdorf, Bergstraße
Hohendodeleben	Magdeburger Straße 73 Kreuzung Magdeburger Tor/Langenwedding Str. Matthissonstraße 31 Vor dem Kirchtor Matthissonstraße/Ecke Kleine Straße
Klein Rodensleben	Magdeburger Chaussee, Ecke Krugstraße
Stadt Seehausen	Friedensplatz 11 Gartenstraße 5 a Am Sportplatz
Stadt Wanzleben	Markt 1 - 2 gegenüber J.-W.-v.-Goethe-Straße 3 Blumenberg, Schulstraße (am Bahnübergang) Buch, An der Dorfstraße 9 Schleibnitz, gegenüber Hauptstraße 33 Stadt Frankfurt, Siedlungsweg 1
Zuckerdorf Klein Wanzleben	Alte Hauptstraße 39 Lindenallee 48/49 gegenüber Mühlenplan 2 Remkersleben, Lange Hauptstraße 17 Meyendorf, Klosterstraße 23

Die Aushängefrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort der Ortschaftsratssitzungen erfolgt in den Schaukästen der jeweiligen Ortschaft (siehe Absatz 4).
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Schaukästen (siehe Absatz 4) zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Bekanntmachungen, die nur eine Ortschaft betreffen, werden in den Schaukästen der betreffenden Ortschaft veröffentlicht, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

VII. ABSCHNITT ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG § 20 Entschädigung

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Wanzleben - Börde wird in einer gesonderten Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

VIII. ABSCHNITT HAUSHALTSWIRTSCHAFT § 21 Nachtragshaushaltssatzung

- (1) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne § 160 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA gilt ein Betrag von über 5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres.
- (2) Als erheblicher Umfang im Sinne § 160 Abs. 2 Nr. 2 GO LSA gilt ein Betrag von über 3 v. H. des Gesamthaushaltes.
- (3) Als geringfügige Investition und Investitionsförderungsmaßnahme sowie unabweisbare Ausgaben im Sinne § 160 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA gelten 3 v. H. des Investitionsvolumens im Vermögenshaushalt.
- (4) Als erheblich im Sinne des § 160 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA gilt eine Anhebung oder Vermehrung der Stellen ab 4 % der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen des laufenden Haushaltsjahres.

IX. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN § 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.01.2010 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 01.10.2010

Petra Hort

Petra Hort
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde mit Verfügung des Landkreises Börde vom 04.10.2010 genehmigt.

Stadt Wanzleben - Börde, 07.10.2010

Petra Hort

Petra Hort
Bürgermeisterin



Anlage 1 zu § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde (Stand: 30.09.2010)

- Ortschaft Bottmersdorf
- Dorfgemeinschaftshaus
 - Vereinshäuser, Sportplätze, Jugendzentren
 - 2 Spielplätze
 - Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

- Ortschaft Domersleben
- Grundschule
 - Kulturhaus
 - Bibliothek
 - Turnhalle
 - Sportplatz
 - Jugendklub
 - Heimgaststube
 - „Schafstall“
 - Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

- Ortschaft Dreileben
- Sportstadion
 - Dorfgemeinschaftshaus
 - Jugendklub
 - Parkanlage

- Ortschaft Eggenstedt
- Jugendklub
 - Gartenanlage, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen
 - Parkanlage
 - Sportplatz

- „Allerquelle“
- Spielplatz
- Konsultationsstützpunkt (K-Punkt)
- Teiche

Ortschaft Groß Rodensleben

- Gemeindefest
- Bürgerzentrum Groß Rodensleben
- Bürgerzentrum Hemsdorf
- Jugendklub
- Sportplatz
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen
- Festplatz
- Teiche und Teichanlagen

Ortschaft Hohendodeleben

- Gemeindezentrum
- Sportplatz, -halle, Bolzplatz
- Grundschule
- Spielplätze

Ortschaft Klein Rodensleben

- Sportplatz
- Spielplatz Gartenstraße
- Teich mit Umfeld
- Gestaltung und Ausbau des Festplatzes
- Pflege und Erhaltung der Biotopbereiche „Alte Sandkuhle“ und „Alter Sportplatz“
- Jugendklub

Ortschaft Stadt Seehausen

- Grundschule
- Sonnensaal u. dessen Anbau
- Vereinshaus
- Turnhalle
- Bauhof
- Rathaus
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Ortschaft Stadt Wanzleben

- Stadt- und Kreisbibliothek
- Spaßbad
- Grundschule
- Kulturhaus / Bürgerhaus
- Spielplätze
- Sportanlagen / Sportplätze / Sporthallen
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

- Rathaus
- Bibliothek
- Gemeindearchiv
- Museen
- Sportkomplex
- Schwimmbad
- Grundschule
- Bauhof
- Räume der Vereine
- Spielplätze
- Jugendtreff / Jugendklub Remkersleben
- Festplatz
- Bürgerhaus Remkersleben

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boer-

dekreis.de
Verantwortlich für die
Bekanntmachungen des
Landkreises Börde:
Verteilung:
den

Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über

den
General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Redaktion/Bezug:
Internet: